

## Kommunales und privates Wappenwesen:

von Dr. Reinhard Heydenreuther

- auszugsweise Abschrift -

### 4. Familienwappen:

Familienwappen können heute von jedermann geführt werden. Das geltende Recht kennt weder staatliche Wappenverleihungen an natürliche Personen noch staatliche Wappenrollen.

Es ist also jedermann freigestellt, entweder ein früher schon in der (väterlichen) Familie geführtes Wappen weiterzuführen oder ein beliebiges Wappen neu anzunehmen.

Bei der Gestaltung neuer Wappen ist jedoch darauf zu achten, dass keine Verwechslung mit bestehenden Wappen möglich ist. § 12 BGB (Namensrecht) ist auf Wappen entsprechend anwendbar, jedoch nur in den Fällen, in denen durch die Gestaltung des Wappens die Verwechslung mit einer anderen Person bzw. Familien beabsichtigt ist.

Eine offizielle Wappenverleihung an Bürgerliche gibt es seit 1806 nicht mehr.

Welche Wappen bis dahin verliehen wurden, lässt sich heute nicht bzw. nur in Ausnahmefällen feststellen, da die früher an Bürgerliche verliehenen Wappen nicht in Wappenrollen oder Wappenmatrikeln verzeichnet wurden.

Zwar verwahrt das Österreichische Haus-, Hof- und Staatsarchiv Unterlagen über kaiserliche Wappenverleihungen aus der Zeit vor 1806, doch wurden die in großer Zahl von den Hofpfalzgrafen des 16. bis 18. Jahrhunderts verliehenen oder von den Familien selbständig angenommenen Wappen bei keiner Stelle in vollem Umfang erfasst.

Aus diesem Grunde konnten auch im vorigen Jahrhundert viele Fälscher und Betrüger erfolgreich Wappen an Gutgläubige gegen hohe Barzahlung „verleihen“, wobei sie sich meist auf irgendeine sagenhafte „Große Europäische Wappensammlung“ beriefen.

Neben den von den Wappenschwindlern zitierten Wappensammlungen gibt es natürlich auch ernsthafte Wappenbücher, in denen zahlreiche Wappenverleihungen ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt sind.

Aber auch bei diesen authentischen Familienwappen darf eine zufällige Namensgleichheit nicht dazu verführen, eines dieser

Wappen ohne weiteres als das eigene Familienwappen zu betrachten.

Erforderlich ist vielmehr die Durchführung einer sorgfältigen Familienforschung, die bei den Standesämtern und Pfarrämtern zu beginnen hat. Erst nach Erforschung der eigenen Familiengeschichte mindestens bis etwa 1800, ist es sinnvoll, mit der Wappenforschung zu beginnen.

Das Bayerische Hauptstaatsarchiv ist in seiner Eigenschaft als amtliche Beratungsstelle für Heraldik grundsätzlich bereit, an Hand seiner Wappen- und Siegelkarteien, der hier aufliegenden Wappenbücher und sonstiger Werke bei solchen (gebührenpflichtigen) Nachforschungen behilflich zu sein, es ist allerdings nicht in der Lage, die Forschung selbst durchzuführen.

Weniger problematisch ist der Nachweis von Adelswappen:

Seit dem Adelsedikt vom 28. Juli 1808 (RBL. S. 2029) war der Adel in Bayern verpflichtet, sich in die Adelsmatrikel eintragen zu lassen. In dieser heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv befindlichen Matrikel wurden auch die Familienwappen aufgenommen.

Bis zum Ende der Monarchie 1918 immatrikulierten sich in Bayern 3540 Familien.

Anmerkung:

Dieses Heft ist in der Reihe des Oberpfälzer Kulturbundes „Schriften zur Heimatpflege“ erschienen.

Herausgeber:

Oberpfälzer Kulturbund, Emmeramsplatz 8, Regensburg.

Druck und Verlag: Michael Lassleben, Lange Gasse 19, Kallmünz

Beispiel für ein altes Familienwappen:

„Die Oberpfalz“ von 1974, Seite 239:

Wappen aus dem Adelsbrief der Sauerzapf vom Jahre 1535.  
Originalbrief im Hauptstaatsarchiv München, Allg. StA, Nothaft  
Urkunden fasc. 49.

auszugsweise Abschrift: Alfred Kunz, Weiden